



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

9 . Oktober 2017

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 27. September 2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“ – Satzungsbeschluss
Vorlagen-Nr.: VI/2017/03172**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 27. September 2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“ – Satzungsbeschluss (Vorlagen-Nr.: VI/2017/03172).

Ich bin der Auffassung, dass der Beschluss für die Stadt Halle (Saale) nachteilig ist.

I.

Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung am 27. September 2017 zunächst mehrheitlich den Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“ (Vorlagen-Nr.: VI/2017/03171) gefasst. Darüber hinaus hat dem Stadtrat ebenfalls in der Sitzung vom 27. September 2017 der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“ (Vorlagen-Nr.: VI/2017/03172) vorgelegen.

Der Stadtrat hat mit 21 Ja-Stimmen und 21 Nein-Stimmen votiert und diesen Satzungsbeschluss daher im Ergebnis abgelehnt.



Dieser Beschluss ist aufgrund der nachfolgenden Ausführungen nachteilig i. S. des § 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA.

Dem Verfahren zur Baurechtsschaffung für ein Nahversorgungszentrum ging ein Auftrag des Stadtrates im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts am 30. Oktober 2013 (Vorlagen-Nr.: V/2013/11902), eine umfängliche Untersuchung für einen Standort eines Nahversorgungszentrums für die Ortsteile Ammendorf, Radewell, Osendorf und Siedlung Rosengarten in den Jahren 2013/2014 und ein Beschluss über den Entwurf einer Ausweisung eines Nahversorgungszentrums in Ammendorf am 24. September 2014 (Vorlagen-Nr.: V/2014/12939) voraus. Dieser führte nach intensiver Debatte zu einem mehrheitlichen Beschluss zur 1. Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts am 27. Mai 2015 (Vorlagen-Nr.: VI/2015/00583), in dem die betreffende Fläche des ehemaligen Straßenbahndepots als zentraler Versorgungsbereich aufgenommen wurde.

Mit dem mehrheitlich vom Stadtrat am 20. Februar 2015 beschlossenen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“ (Vorlagen-Nr.: VI/2015/00660) und dem am 30. September 2015 gefassten Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“ (Vorlagen-Nr.: VI/2015/00946) hat der Stadtrat zweimal an die Verwaltung den klaren Planungsauftrag zur Baurechtsschaffung gegeben. Das Bebauungsplanverfahren wurde im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführt und durchlief die üblichen Beteiligungsschritte zum einen für das Bebauungsplanverfahren wie auch für die Änderung des Flächennutzungsplans, welcher die betreffende Fläche als großflächigen Einzelhandelsstandort darstellt. Mit dem Feststellungsbeschluss vom 21. Juni 2017 zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 27 „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum (NVZ) Ammendorf“ (Vorlagen-Nr.: VI/2017/02916) hatte der Stadtrat der Flächennutzungsplan-Änderung zugestimmt.

Dem Satzungsbeschluss gingen damit seit September 2014 insgesamt zwei eigenständige Verfahren voraus (1. Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts und Änderung des Flächennutzungsplanes lfd. Nr. 27), die abschließend mehrheitlich eine Zustimmung erhielten. Auch im laufenden Bebauungsplanverfahren hat der Stadtrat mit dem Offenlagebeschluss am 22. Februar 2017 (Vorlagen-Nr.: VI/2016/02334) deutlich gemacht, dass er dem Planungsziel der Errichtung des Nahversorgungszentrums und dem vorliegenden Satzungsentwurf inhaltlich zustimmt.

Die mehrheitliche Zustimmung zum Abwägungsbeschluss am 27. September 2017 (Vorlagen-Nr.: VI/2017/03171) unterstreicht, dass keine inhaltlichen Fragen offen waren, die ein abweichendes Votum begründen. Dadurch wird das Vertrauen in die oft komplexen, finanziell und zeitlich aufwändigen Planverfahren geschädigt und führt die durchgeführten Änderungsverfahren des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sowie des Flächennutzungsplans ad absurdum. Mit der Ablehnung des letzten der zahlreichen vorangegangenen zustimmenden Beschlüsse werden Vorhabenträger und Investoren verschreckt, welche jahrelang im Vertrauen auf die Verlässlichkeit des Partners Stadt Halle (Saale) auf das Vorhaben hingearbeitet haben. Das ist für die weitere positive Entwicklung der Stadt schädlich.

Die Diskrepanz in der Beschlussfassung zwischen der Zustimmung für den Abwägungsbeschluss und der Ablehnung des Satzungsbeschlusses gefährdet das Wohl der Stadt Halle (Saale) durch eine Beeinträchtigung des Ansehens der Stadt als verlässlicher Partner bei komplexen Investitionsvorhaben. Sachliche Gründe wurden in dem umfassenden Planverfahren vollständig erfasst und betrachtet; der Stadtrat hatte sich im Abwägungsbeschluss inhaltlich zustimmend positioniert.

Auch die Reaktionen der Bürger vor Ort (Netzwerk Süd Halle/Saale) zeigen den Wunsch nach einer Angebotsverbesserung.

Die Verlässlichkeit und Zuverlässigkeit der Stadt gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Vorhabenträgern ist gefährdet.

II.

Die Ablehnung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“ (Vorlagen-Nr.: VI/2017/03171) schadet dem Ansehen der Stadt Halle (Saale) in der Öffentlichkeit und gefährdet das Wohl der Stadt Halle (Saale).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister